OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400311/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 3. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der E. F. gegen die aus Anlass einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Vollstreckungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. Februar 2018, Zl. 0006569/2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 30. Jänner 2017 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an den Magistrat der Stadt Linz deshalb Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen X am 27. Oktober 2016 um 17:24 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei dem Zulassungsbesitzer mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2016 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Februar 2017, Zl. 0006569/2017, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil sie am 27. Oktober 2016 um 17:24 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1, Abschnitt Knoten Linz – Asten/St. Florian (km 164.143), Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat die Rechtsmittelwerberin einen Einspruch erhoben und mit diesem die Rechnung über eine am 27. Oktober 2016 am Grenzübergang Suben erworbene 10-Tages-Vignette vorgelegt.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In der Folge hat der Bürgermeister der Stadt Linz mit Straferkenntnis vom 30. Mai 2017, Zl. 0006569/2017, neuerlich eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden; Verfahrenskosten: 30 Euro) verhängt, weil sie am 27. Oktober 2016 um 17:24 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als

3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1, Abschnitt Knoten Linz – Asten/St. Florian (km 164.143), Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 30. Jänner 2016 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit der Rechtsmittelwerberin als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien. Da ohnehin bloß die Mindeststrafe verhängt wurde, seien ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ohne Relevanz (Hinweis auf VwGH vom 31. Oktober 1990, 90/02/0103).

5. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf. am 15. Juli 2017 durch Einlegung in den zu ihrer Wohnung gehörigen Briefkasten zugestellt.

6. Mit Bescheid („Vollstreckungsverfügung“) des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. Februar 2018, Zl. 0006569/2017, wurde die Bf. dazu aufgefordert, innerhalb von drei Wochen den Betrag von 330 Euro (Geldstrafe plus Verfahrenskosten) zur Einzahlung zu bringen.

Dieser Bescheid wurde der Rechtsmittelwerberin zunächst am 3. März 2018 mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen versucht; die Bf. hat jedoch dessen Annahme verweigert. Daraufhin wurde dieser Bescheid der Rechtsmittelwerberin neuerlich, und zwar am 9. Mai 2018 durch Einlegung in den Briefkasten sowie am 25. Mai 2018 durch persönliche Übergabe, zugestellt.

7. In der Folge machte die Bf. in ihrem mit 15. Mai 2018 datierten und als „Einspruch“ bezeichneten Schriftsatz geltend, eine bis „9-06-2017“ (richtig: bis zum 7. Juni 2017) gültige Vignette erworben zu haben, weshalb sie nicht einsehe, „für etwas bezahlen zu müssen, das sie nicht getan“ habe.

7.1. Dieses Schreiben wurde am 16. Mai 2018 zur Post gegeben und war zunächst an die Bezirksregierung Köln gerichtet, wo es am 22. Mai 2018 eingegangen ist.

7.2. Über entsprechenden Hinweis der Bezirksregierung Köln hat die Bf. in der Folge ihren Einspruch am 5. Juni 2018 per Post an den Magistrat der Stadt Linz gesendet.

7.3. Diese Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich das Rechtsmittel mit Schreiben vom 23. August 2018, Zl. 0006569/17, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0006569/2017; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der entscheidungswesentliche, bereits oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und die Verfahrensparteien einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. auch EGMR vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 [jüngst wieder bestätigt durch EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur], wonach – im Gegensatz zum Kernbereich

des Strafrechts – gerade auch im Verwaltungsstrafverfahren eine öffentliche Verhandlung dann nicht erforderlich ist, wenn keine strittige Faktenlage gegeben oder nicht die Glaubwürdigkeit von Personen zu beurteilen ist, im Gegenteil: In solchen Fällen könnte die systematische Durchführung von öffentlichen Verhandlungen sogar ein Hindernis für eine zeiteffiziente Verfahrensführung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK bilden).

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Zur Rechtzeitigkeit

1.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beim Verwaltungsgericht vier Wochen; diese Frist beginnt nach § 7 Abs. 4 Z. 1 VwGVG mit dem Tag der Zustellung des Bescheides zu laufen.

Die Beschwerde ist nach § 12 VwGVG bei der belangten Behörde einzubringen.

1.2. Im gegenständlichen Fall wurde der Bf. der angefochtene Bescheid – allseits unbestritten – am 9. Mai 2018 durch Einlegung in den zu ihrer Wohnung gehörigen Briefkasten zugestellt.

Die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG endete daher mit Ablauf des 6. Juni 2018, sodass sich das am Vortag zur Post gegebene und an die belangte Behörde gerichtete Beschwerdeschreiben als rechtzeitig erweist.

2. in der Sache

2.1. Im Vollstreckungsverfahren gemäß § 3 VVG hat die Behörde nur zu prüfen, ob ein tauglicher Vollstreckungstitel vorliegt und ob die Verpflichtung noch nicht erfüllt ist. Das Verfahren besteht im Wesentlichen in der Erlassung von Vollstreckungsverfügungen, die unmittelbar der Vollstreckung des Titelbescheides dienen,

und deren faktischer Durchführung (vgl. näher *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014], RN 1289 f). Sachliche Einwendungen gegen den rechtskräftigen Titelbescheid können im Vollstreckungsverfahren nicht mehr erhoben werden (vgl. z.B. VwGH vom 11. September 2013, 2003/07/0059).

2.2. Im gegenständlichen Verfahren beschränkt sich das Vorbringen der Bf. bloß auf die Geltendmachung des Umstandes, dass sie zum Tatzeitpunkt ohnehin eine gültige 10-Tages-Vignette erworben gehabt hatte (wobei sie nicht einmal vorbringt, dass diese – wie gesetzlich vorgeschrieben – auch an der Windschutzscheibe ihres KFZ angebracht war).

Hierbei handelt es sich jedoch um eine Einwendung, die sich nicht gegen die Vollstreckungsverfügung vom 26. Februar 2018 selbst, sondern ausschließlich gegen die sachliche Richtigkeit des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Mai 2017, Zl. 0006569/2017 – das jedoch zwischenzeitlich infolge des Umstandes, dass dagegen von der Bf. keine Beschwerde erhoben wurde, längst in Rechtskraft erwachsen ist –, richtet.

2.3. Da solche Einwendungen jedoch nach der vorzitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Vollstreckungsverfahren unzulässig sind und ein darüber hinausgehendes Vorbringen nicht erstattet wurde, war die vorliegende Beschwerde gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f